

Ludwig Steininger
Riedlingerstr. 3
85614 Kirchseeon

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D-53175 Bonn

Fax +49 228 9826-199
Fax +49 228 9826-371

Kirchseeon, 25.05.2016

EBA-Allgemeinverfügung Pr. 3354-33hu i/005-8009#005

Hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das EBA hat mit Datum 26.04.2016 die Allgemeinverfügung Pr. 3354-33hu i/005-8009#005 zur Verwendung von Warnsignalgebern mit automatischer Pegelanpassung (APA) auf Baustellen der Eisenbahnen des Bundes und im Bereich der Eisenbahnen des Bundes bekannt gegeben.

Als Anlieger der Eisenbahnstrecke München-Rosenheim bin ich von den Emissionen, die von Baustellen der DB Netz AG ausgehen, betroffen und daher Beteiligter i.S.d. §13 VwVfG, obwohl das EBA es rechts- und pflichtwidrig unterlassen hat, mich am Verfahren zu beteiligen, was ich hiermit ausdrücklich beantrage (§13 Abs. 2 VwVfG).

Gegen diese Allgemeinverfügung lege ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Da für die Allgemeinverfügung keine Gebühren erhoben werden, ist nach §4 BEGebV auch der Widerspruch gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Es ist schon zweifelhaft, ob die Allgemeinverfügung, die in meine Rechte eingreift, ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde, da sie sich ausweislich des Adressenfelds ausschließlich an

„a) Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes

sowie

b) alle Arbeitgeber, deren Beschäftigte im Bereich der Eisenbahnen des Bundes tätig sind und die dort automatische Warnsignalsysteme betreiben“

richtet. Indem im Adressenfeld die große Gruppe der vom DB-Netz-AG-Baustellenlärm betroffenen Anlieger von Bahnstrecken – wohl absichtlich – nicht angesprochen wird, richtet sich die Bekanntmachung erkennbar nicht an diese und damit wird der Zweck der Bekanntmachung gegenüber dieser Gruppe, nämlich eine Anstossfunktion zu erfüllen und sie über die Rechtswirkung der Allgemeinverfügung in Kenntnis zu setzen, verfehlt. Wurde aber die Allgemeinverfügung gegenüber die-

ser großen Betroffenengruppe nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht, kann sie auch keine Rechtswirkungen gegenüber dieser Gruppe entfalten und das EBA ist verpflichtet, den Einsatz von Warnsystemen ohne APA bis auf weiteres vollständig zu unterbinden, weil der Einsatz solcher Geräte mit den Schutzziele der BaulärmVwV nicht vereinbar ist.

2. Diese Verfügung ist vom EBA unter Berufung auf § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG erlassen worden. Das EBA hat aber, wie in der Begründung der Allgemeinverfügung auf S. 3 unten ausgeführt wird, keineswegs auf eine Anhörung verzichtet, sondern vielmehr ausschließlich der DB Netz AG Gelegenheit gegeben, ihre Einwände vorzubringen. Andere Betroffene, insbesondere die von den Lärmemissionen betroffenen Anlieger, wurden jedoch nicht angehört, obwohl es für das EBA ein Leichtes gewesen wäre, Betroffenenorganisationen wie die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V., andere Bahnlärm-Bürgerinitiativen, deren Adressen unschwer z.B. über die Internetseiten <http://www.schiene-laerm.de/vernetzen/initiativen-in-bundeslaendern/> oder über <http://infoline-bahnelaerm.de/andere-bi.htm> hätten festgestellt werden können, oder auch andere Umweltverbände zu kontaktieren und anzuhören.

Dies hat das EBA jedoch unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz unterlassen.

Eine Allgemeinverfügung ohne vorausgehende Anhörung Betroffener kann aber auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nur dann erlassen werden, wenn **keinem** der Betroffenen vorher ein Anhörungsrecht gewährt wurde. Wird dieses Anhörungsrecht auch nur einem einzigen Beteiligten gewährt, dann ist eine Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht mehr zulässig. Das heißt, der vom EBA erlassene Verwaltungsakt ist wegen der gleichheitswidrig unterbliebenen Anhörung der betroffenen Bahnanlieger rechtswidrig.

Das Unterbleiben einer gebotenen Anhörung Beteiligten ist ein so offensichtlicher und besonders schwerwiegender Fehler, dass die Allgemeinverfügung bereits nach §44 VwVfG als nichtig anzusehen ist.

Es wird daher gemäß §44 Abs. 5 VwVfG beantragt, dass das EBA die Nichtigkeit der Allgemeinverfügung feststellt.

Selbst wenn die Allgemeinverfügung nicht als nichtig anzusehen wäre, ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften so schwerwiegend, dass die erforderliche Beteiligung der Bahnanlieger nachzuholen ist (§45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG), denn unter Berücksichtigung der Einwände der Betroffenen ist eine andere Sachentscheidung unausweichlich (§46 VwVfG).

3. Angesichts der rechtswidrig unterbliebenen Anhörung der vom Lärm der nicht-genehmigungsbedürftigen Baustellen Betroffenen sind die gravierenden Abwägungsmängel in der Allgemeinverfügung nicht verwunderlich. Ich beantrage daher die Änderung der Allgemeinverfügung gemäß den nachfolgenden Ausführungen:

Das EBA verfügt in der Allgemeinverfügung, dass spätestens ab dem 01.01.2019 in bestimmten Abständen zu schützenswerten Gebieten nur noch Automatische Warnsysteme verwendet werden dürfen, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

Das bedeutet, dass auf Baustellen der DB Netz AG bis zum 1.1.2019 weiterhin Warnsysteme verwendet werden dürfen, die – wie das EBA in seiner Begründung der Allgemeinverfügung ausführt – die Grenzwerte der AVV Baulärm meilenwert überschreiten und damit ganze Ortschaften aus dem Schlaf reißen und terrorisieren, Kleinkinder und andere empfindliche Personen traumatisieren und Schüler und Berufstätige am Morgen nicht ausgeruht sind, daher nicht konzentriert und leistungsfähig sind und es unterwegs zu Verkehrsunfällen kommt sowie zu Leistungsversagen in Schule und Beruf.

Angesichts der numerisch sehr geringen Zahl an nachzurüstenden oder neu zu beschaffenden Warnsystemen mit APA ist es verhältnismäßig und der DB Netz AG auch zumutbar, wenn bereits **ab 1.1.2017** in den schützenswerten Gebieten zur Nachtzeit nur noch Warnsysteme mit automatischer Pegelanpassung (APA) eingesetzt werden. Dies überfordert weder die Hersteller und den Vertrieb solcher Geräte, noch die DB Netz AG und ihre Subunternehmer.

Sofern die DB Netz AG nach dem 1.1.2017 in Einzelfällen den Einsatz von Warnsystemen mit APA nicht sicherstellen kann, so ist es zum Schutz der Anwohner angemessen, wenn die DB Netz AG beim EBA eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen hat, wobei die DB Netz AG zu verpflichten ist, den Betroffenen eine Entschädigung von pauschal 200 EUR pro Person und Nacht zu zahlen.

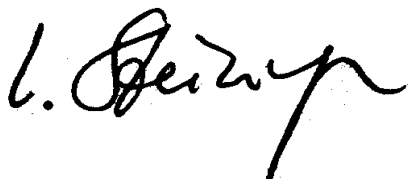
Diese Entschädigung ist als pauschaler Ersatz für die Aufwendungen vorgesehen, die die Betroffenen erbringen müssen, um zu ausserörtlichen Übernachtungsmöglichkeiten wie z.B. Hotels zu gelangen, um dort die Nacht in Ruhe verbringen zu können.

Die DB Netz AG ist im Rahmen einer solchen Einzelfallgenehmigung zu verpflichten, alle Betroffenen rechtzeitig vor den nächtlichen Arbeiten postalisch, telefonisch, persönlich oder durch Wurfzettel und Anschläge, ggf. auch über die jeweilige Kommune, über die Arbeiten und die pauschale Erstattung von Aufwendungen für außerörtliche Übernachtungen in Kenntnis zu setzen, damit diese die Möglichkeit zur außerhäusigen Übernachtung auch tatsächlich wahrnehmen können.

Die pauschale Entschädigung in jedem Fall zu zahlen, auch wenn die Benachrichtigung – aus welchen Gründen auch immer – unterblieben ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung wird dazu führen, dass die DB Netz AG aus eigenwirtschaftlichen Gründen ein hohes Interesse an der sehr kurzfristigen Einführung von Warnsignalgebern mit automatischer Pegelanpassung (APA) hat und der Stand der Technik endlich auch bei der DB Netz AG durchgesetzt wird und so die Notwendigkeit von Einzelfallgenehmigungen in Kürze entfallen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Beitz', written in a cursive style.